

---

# Reglement über die Wasserversorgung Stans (Wasserversorgungsreglement)

vom 22. Mai 2024<sup>1</sup>

---

Die Gemeindeversammlung,

gestützt auf Art. 76 Ziff. 1 der Verfassung vom 10. Oktober 1965 des Kantons Nidwalden (Kantonsverfassung, KV)<sup>2</sup> und Art. 34 Abs. 2 des Gesetzes vom 28. April 1974 über Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt, GemG)<sup>3</sup> und in Ausführung von Art. 138 Abs. 1 des Gesetzes vom 12. Februar 2020 über die Gewässer (Gewässergesezt, GewG)<sup>4</sup>,

beschliesst:

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### Art. 1 Gegenstand, Geltungsbereich

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt die Wasserversorgung der Politischen Gemeinde Stans und ihrer angeschlossenen Versorgungsgebiete.

<sup>2</sup> Es gilt für alles zu diesem Zweck gefasste Wasser und die für dessen Sammlung, Ableitung, Behandlung und Verteilung notwendigen Anlagen.

### Art. 2 Zweck

<sup>1</sup> Dieses Reglement bezweckt die Sicherstellung und häuslicher Nutzung des Trink- und Brauch- und Löschwassers, insbesondere durch Regelungen betreffend:

1. Planung;
2. Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der Wasserversorgungsanlagen;
3. Verhältnis zwischen der Politischen Gemeinde (Wasserversorgungsorganisation) und den Bezugsberechtigten;
4. kostendeckende und verursachergerechte Finanzierung;
5. Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen.

### **Art. 3            Gemeindeaufgaben**

<sup>1</sup> Die Gemeinde versorgt die Bevölkerung, das Gewerbe und die Industrie im Rahmen der Gesetzgebung mit Trinkwasser, das auch als Brauchwasser verwendet werden kann. Sie sorgt dabei für eine der Lebensmittelgesetzgebung entsprechende Qualität. Ausserdem gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet einen ausreichenden Brandschutz durch Löschwasser.

<sup>2</sup> Sie erstellt, betreibt und unterhält:

1. Anlagen der Wassergewinnung, Wasseraufbereitung, Wasserförderung, Wasserspeicherung und Wasserverteilung;
2. Wasserversorgungsanlagen und Brunnen;
3. Hydranten im Bereich der Wasserversorgungsanlagen.

<sup>3</sup> Sie erfüllt die der Wasserversorgungsorganisation zugewiesenen Aufgaben in schweren Mangellagen (Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen, VTM<sup>5</sup>).

### **Art. 4            Zuständigkeiten** **1. Gemeinderat**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist das oberste Aufsichts- und Verwaltungsorgan und vollzieht alle der Gemeinde zufallenden Aufgaben, soweit diese nicht einer anderen Instanz übertragen sind.

<sup>2</sup> Er ist insbesondere zuständig für:

1. die Wahl der Kommission für den Bereich Wasserversorgung;
2. die Wahl der Betriebsleiterin oder des Betriebsleiters Wasserversorgung;
3. den Abschluss von Vereinbarungen;
4. die Erteilung von Anschlussbewilligungen;
5. Bewilligungen gemäss Art. 14 Abs. 2 mit Ausnahme von Ziff. 5 und 7;
6. den Entscheid über den Ersatz und die Ergänzung von Anlagen der Wasserversorgung;
7. den Entscheid über die Erweiterung des Leitungsnetzes, die aus technischen Gründen notwendig ist oder die aus wirtschaftlichen Gründen gleichzeitig mit anderen baulichen Massnahmen erfolgen kann;
8. den Entscheid über die Erweiterung des Leitungsnetzes bei Neuüberbauungen.

## **Art. 5            2. Kommission**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat regelt die Aufgabenzuteilung an die Kommission für den Bereich Wasserversorgung in einem Pflichtenheft.

## **Art. 6            3. Betriebsleiterin oder Betriebsleiter Wasserversorgung**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat legt die Aufgaben der Betriebsleiterin oder des Betriebsleiters Wasserversorgung in einem Pflichtenheft fest.

<sup>2</sup> Sie oder er ist insbesondere zuständig für:

1. die Gewährleistung einer betriebssicheren Versorgung mit einwandfreiem Trinkwasser im Versorgungsgebiet;
2. das Erfüllen der gesetzlichen Vorschriften, Kontrollen und Überwachungen, im Besonderen der gesetzlich vorgeschriebenen Selbstkontrolle (Qualitätssicherung) und Mangellageplanungen;
3. die Führung des Betriebs der Wasserversorgung Stans in organisatorischer, personeller und finanzieller Hinsicht;
4. die Bewilligungserteilung gemäss Art. 14 Abs. 2 Ziff. 5 und 7.

## **Art. 7            Generelle Wasserversorgungsplanung**

<sup>1</sup> Zwecks Festlegung des Umfangs, der Lage, der Ausgestaltung und der Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen erlässt der Gemeinderat eine generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) und stimmt diese mit den benachbarten Wasserversorgungsorganisationen ab. Die GWP ist regelmässig zu überprüfen und den aktuellen Begebenheiten anzupassen.

## **Art. 8            Versorgungsgebiet**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat legt das Versorgungsgebiet der öffentlichen Wasserversorgungsorganisation gemäss den Bestimmungen des kantonalen Gewässergesetzes<sup>4</sup> fest.

## **Art. 9            Bau- und Betriebsvorschriften**

<sup>1</sup> Soweit keine eidgenössischen, kantonalen oder kommunalen Gesetze, Richtlinien, Leitsätze und Werksvorschriften vorgehen, sind Wassergewinnungs- und Aufbereitungsanlagen, das Leitungsnetz und die Verbraucherinstallationen nach den Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zu erstellen, zu verändern, zu erneuern und zu betreiben.

## **Art. 10 Wasserabgabepflicht**

<sup>1</sup> Die Gemeinde gibt in ihrem Versorgungsgebiet im Regelfall Wasser mit genügendem Druck, in ausreichender Menge und in der gesetzlich vorgeschriebenen Qualität ab.

<sup>2</sup> Industrielle und gewerbliche Betriebe haben ihr Brauchwasser selbst zu beschaffen, sofern ihr Bedarf die Leistungsfähigkeit der Wasserversorgung übersteigt.

<sup>3</sup> Die Abgabe von Wasser an die Grundeigentümerschaft in anderen Gemeinden ist gestattet. Ebenso kann die Gemeinde Liegenschaften oder Teilgebiete auf dem Gemeindegebiet durch Nachbargemeinden oder Versorgungsunternehmen beliefern lassen. Die Details sind in Wasserlieferungsverträgen zwischen den Wasserversorgungsorganisationen zu regeln.

<sup>4</sup> Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, besondere Beschaffenheiten (zum Beispiel Wasserhärte, chemische Parameter oder besondere technische Bedingungen) zu erfüllen. Ebenfalls ist sie nicht verpflichtet, einen konstanten Druck zu gewährleisten.

## **Art. 11 Verwendungsprioritäten**

<sup>1</sup> Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke sowie für lebensnotwendige Betriebe und Anstalten geht andern Verwendungsarten vor; ausdrücklich vorbehalten bleiben Brandfälle.

<sup>2</sup> Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.

## **Art. 12 Stromproduktion**

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung kann innerhalb ihrer Wasserversorgungsanlagen zur Stromproduktion Anlagen einbauen und betreiben. Aufwand und Ertrag werden über die Betriebsrechnung der Wasserversorgung geführt.

# **II. BEZUGSVERHÄLTNIS**

## **Art. 13 Bezugsberechtigte**

<sup>1</sup> Als bezugsberechtigt gilt die jeweilige Grundeigentümerschaft der angeschlossenen Liegenschaft.

## **Art. 14 Bewilligungspflichten**

<sup>1</sup> Für jeden direkten oder indirekten Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen, für jeden Umbau oder jede Änderung der Hausinstallationen ist vorgängig die Bewilligung der Gemeinde einzuholen.

<sup>2</sup> Einer Bewilligung bedürfen zudem:

1. Regenwassernutzungsanlagen;
2. Schwimmbäder und Brunnen;
3. Installationen in Industrie-, Gewerbe- und Landwirtschaftsbauten;
4. Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen;
5. temporäre Wasserentnahmen aus Hydranten;
6. Bezug von Bauwasser;
7. Bezug für temporäre Zwecke;
8. Feuerlöschposten;
9. Wasserabgabe oder -ableitung an andere Gemeinden;
10. Wasseraufbereitungsanlagen und Nachbehandlungsanlagen.

<sup>3</sup> Die Bewilligung kann Auflagen und Bedingungen enthalten.

<sup>4</sup> Der Gemeinde sind die entsprechenden Gesuchsformulare einzureichen. Diesen sind alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und ein Erschliessungskonzept beizulegen.

<sup>5</sup> Vor Erteilung der Bewilligung darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

## **Art. 15 Einschränkung der Wasserlieferung**

<sup>1</sup> Die Gemeinde kann die Wasserlieferung in folgenden Fällen vorübergehend einschränken oder zeitweise unterbrechen:

1. bei Wasserknappheit;
2. im Falle höherer Gewalt;
3. bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder der Erweiterung der Anlage;
4. bei Betriebsstörungen;
5. in schweren Mangellagen und Brandfällen.

<sup>2</sup> Voraussehbare Einschränkungen und Unterbrüche sind den Bezugsberechtigten vorgängig anzukündigen.

<sup>3</sup> Es besteht kein Anspruch auf Entschädigung, Schadenersatz oder auf Herabsetzung der Gebühren infolge von Einschränkungen oder Unterbrüchen der Wasserlieferung.

<sup>4</sup> Bei Wasserknappheit kann der Gemeinderat Vorschriften über den Wassergebrauch erlassen. Insbesondere kann er das Bewässern von Gärten und Rasenflächen, das Füllen von Jauchegruben, Schwimmbädern und Brunnen sowie das Autowaschen verbieten oder einschränken.

<sup>5</sup> Von der Versorgungspflicht kann abgesehen werden, wenn die Abgabe grösserer Wassermengen Mehrkosten verursacht, welche die Bezugsberechtigten nicht übernehmen.

## **Art. 16 Pflichten und Haftung der Bezugsberechtigten**

<sup>1</sup> Die geschuldeten Gebühren werden direkt den Bezugsberechtigten belastet.

<sup>2</sup> Ist die Bezugsberechtigte eine Miteigentümergeinschaft, namentlich eine Stockwerkeigentümer-Gemeinschaft, hat sie eine bevollmächtigte Vertreterin oder einen Vertreter zu bestimmen und der Gemeinde zu melden.

<sup>3</sup> Die Bezugsberechtigten sind verpflichtet, der Gemeinde jegliche Störungen in der Wasserversorgung zu melden, namentlich Wasserverluste, Stillstand des Wasserlaufes und Schäden an Leitungen, Zählern oder Schiebern.

<sup>4</sup> Bei einem länger andauernden Nullverbrauch sind die Bezugsberechtigten verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die Spülung der Anschlussleitung sicherzustellen. Kommen die Bezugsberechtigten dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, verfügt der Gemeinderat die Abtrennung der Anschlussleitung.

<sup>5</sup> Das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen ist verboten.

<sup>6</sup> Die Gemeinde ist berechtigt, für die in Notfällen und bei Leitungsarbeiten notwendigen Provisorien oder für Probeentnahmen Wasser von den angeschlossenen Grundstücken ab Hausinstallation zu beziehen. Die Grundeigentümerschaft ist zu verständigen und für die entstehenden Kosten des Wasserbezugs zu entschädigen.

## **Art. 17 Auflösung des Bezugsverhältnisses**

<sup>1</sup> Will die oder der Bezugsberechtigte vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat sie oder er dem Gemeinderat drei Monate im Voraus ein schriftliches und begründetes Gesuch einzureichen.

<sup>2</sup> Wenn Anlagen nur saisonal oder nur zeitweise benutzt werden, kann das Bezugsverhältnis nicht aufgelöst werden. Die Gebühren sind geschuldet.

<sup>3</sup> Die Gebührenpflicht dauert bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die Gemeinde, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.

### **Art. 18      Abtrennung der Hausanschlüsse**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat hat das Recht, unbenützte Hausanschlussleitungen zulasten der Bezugsberechtigten vom Verteilernetz abzutrennen, sofern nicht eine Wiederverwendung innert einem Jahr schriftlich zugesichert wird.

<sup>2</sup> Der Hausanschluss ist bei endgültiger Aufgabe des Wasserbezugs auf Kosten der Bezugsberechtigten vom Leitungsnetz abzutrennen.

<sup>3</sup> Die Abtrennung darf nur gemäss den Anweisungen der Betriebsleiterin oder des Betriebsleiters Wasserversorgung erfolgen.

## **III.      WASSERVERSORGUNGSANLAGEN**

### **Art. 19      Allgemeines**

#### **1. Wasserversorgungsanlagen**

<sup>1</sup> Der Begriff Wasserversorgungsanlagen umfasst alle für Gewinnung, Förderung, Aufbereitung, Transport, Speicherung und Verteilung des Wassers notwendigen Bauten und Anlagen.

### **Art. 20      2. Wasserverteilungsanlagen**

<sup>1</sup> Der Begriff Wasserverteilungsanlagen umfasst alle für die Wasserverteilung notwendigen Bauten und Anlagen.

<sup>2</sup> Der Wasserverteilung dienen folgende Anlagen:

1. Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen als öffentliche Anlagen;
2. Hydranten als öffentliche Anlagen;
3. Anschlussleitungen als öffentliche Anlagen;
4. Hausinstallationen als private Anlagen.

### **Art. 21      3. Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen**

<sup>1</sup> Transportleitungen führen das Wasser von der Wassergewinnung bis zu den Reservoirs und von den Reservoirs bis zum Versorgungsgebiet.

<sup>2</sup> Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, aus denen die Versorgungsleitungen gespeisen werden.

<sup>3</sup> Transport- und Hauptleitungen sind Bestandteile der Basiserschliessung und werden von der Wasserversorgung nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund des GWP erstellt.

<sup>4</sup> Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, welche die Hausanschlussleitungen und Hydranten speisen.

## **Art. 22      4. Hydranten**

<sup>1</sup> Die Hydranten werden nach den Vorschriften der kantonalen Feuerchutzgesetzgebung und nach der Richtlinie Versorgung mit Löschwasser der Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS) erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

## **Art. 23      5. Anschlussleitungen und Hausinstallationen**

<sup>1</sup> Anschlussleitungen verbinden die Versorgungsleitung inklusive Abzweigstück und Abstellorgane bis und mit Einführung ins Gebäude oder in den Wasserzählerschacht im öffentlichen sowie privaten Grund (Gebäudeeinführung).

<sup>2</sup> Für jedes Gebäude muss grundsätzlich eine separate Anschlussleitung erstellt werden. Der Gemeinderat kann Ausnahmen in begründeten Fällen gestatten.

<sup>3</sup> Alle Leitungen, Anlageteile und Apparate nach der Gebäudeeinführung exkl. Wasserzähler gelten als Hausinstallationen.

<sup>4</sup> Die Gemeinde kann eine bestehende Anschlussleitung für den Anschluss von weiteren Bezugsberechtigten verwenden, sofern die Leitungsdimensionierung dies erlaubt. Dabei entsteht für die Gemeinde keine Entschädigungspflicht gegenüber den Erstanschliessenden.

<sup>5</sup> Der Erwerb notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache der Anschliessenden. Rechte und Pflichten müssen der Wasserversorgung schriftlich bestätigt werden.

<sup>6</sup> Bis zum Wasserzähler befindet sich das Wasser im Eigentum der Gemeinde.

## **Art. 24      Öffentliche Leitungen**

### **1. Erstellung**

<sup>1</sup> Die Gemeinde erstellt die Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen nach Massgabe des kommunalen Erschliessungsprogrammes.

<sup>2</sup> Fehlt ein solches, bestimmt die Gemeinde den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses und des Interesses der anderen Erschliessungsträgerschaften.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat fasst die Beschlüsse:

1. über den Ersatz und die Ergänzung von öffentlichen Anlagen;
2. über die Erweiterung des Leitungsnetzes, die aus technischen Gründen notwendig ist oder die aus wirtschaftlichen Gründen mit anderen baulichen Massnahmen erfolgen kann;
3. über die Erweiterung des Leitungsnetzes bei Neuüberbauungen.

## **Art. 25      2. Schutz der öffentlichen Leitungen**

<sup>1</sup> Es ist verboten, öffentliche Leitungen ohne Bewilligung freizulegen, anzuzapfen, abzuändern, zu verlegen, zu über- oder unterbauen oder deren Zugänglichkeit zu beeinträchtigen.

<sup>2</sup> Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten auszuführen, hat sich vorgängig bei der Gemeinde über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen.

## **Art. 26      3. Durchleitungen**

<sup>1</sup> Werden Transport-, Haupt- oder Versorgungsleitungen auf privatem Grundeigentum ausserhalb des Siedlungsgebietes bzw. öffentlicher Strassen verlegt, soll mit der Eigentümerschaft ein Dienstbarkeitsvertrag betreffend Durchleitungsrechte abgeschlossen werden.

<sup>2</sup> Die Entschädigungsansätze der Durchleitungsrechte und Schächte werden gemäss der jeweils aktuellen Publikation der Agroscope oder vergleichbaren Vorgaben/Richtlinien festgelegt.

<sup>3</sup> Für Behinderungen aufgrund von Bauarbeiten an den Wasserversorgungsanlagen, insbesondere bei erschwerterem Zugang zu den Liegenschaften, schuldet die Gemeinde keine Entschädigungen. Sie hat jedoch dafür zu sorgen, dass Behinderungen möglichst kurz sind und mit den Betroffenen abgesprochen werden.

<sup>4</sup> Bei Leitungsumlegungen ist die Verursacherin oder der Verursacher kostenpflichtig, sofern keine abweichende Regelung besteht.

<sup>5</sup> Bei Leitungsumlegungen im öffentlichen Interesse übernimmt die Gemeinde die Kosten in der Höhe des Restzeitwertes, sofern keine anderweitigen privatrechtlichen Vereinbarungen bestehen.

#### **Art. 27      4. Schadenverhütung**

<sup>1</sup> Die Bezugsberechtigten haben von sich aus alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um Unfälle und Schäden an ihren Anlagen zu verhüten, die durch Unterbrechung oder Wiederinbetriebsetzung der Wasserlieferung sowie aus Druckschwankungen entstehen können.

#### **Art. 28      5. Haftungsausschluss**

<sup>1</sup> Die Gemeinde haftet nicht für direkte oder indirekte Schäden, welche den Bezugsberechtigten durch Unterbrechungen, Einschränkungen oder Druckschwankungen in der Wasserlieferung erwachsen.

<sup>2</sup> Die Gemeinde ist verpflichtet, Störungen schnellstmöglich zu beheben.

#### **Art. 29      6. Übernahme von privaten Wasserversorgungsanlagen**

<sup>1</sup> Die Gemeinde kann die von Privaten erstellten Wasserversorgungsanlagen zu Eigentum übernehmen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

<sup>2</sup> Sind private Wasserversorgungsanlagen in mangelhaftem Zustand, sind diese vor der Übernahme auf Kosten der Grundeigentümerschaft oder der Werkeigentümerschaft instand zu stellen oder die dafür notwendigen Kosten auszugleichen.

<sup>3</sup> Die Eigentumsübertragung erfolgt unentgeltlich.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat erlässt eine beschwerdefähige Verfügung.

<sup>5</sup> Im Falle einer Uneinigkeit gelangt das Gesetz über die Enteignung (kantonales Enteignungsgesetz, kEntG)<sup>6</sup> zur Anwendung.

## **Art. 30 Hydranten und Brandschutz**

### **1. Erstellung, Kosten**

<sup>1</sup> Die Erstellung und die Kosten für Hydranten und den Brandschutz richten sich nach den Bestimmungen der Brandschutz- und Feuerwehrgesetzgebung.

<sup>2</sup> Die Bestimmung der Standorte von Hydranten erfolgt durch die kantonale Feuerschutzbehörde und die Gemeinde.

<sup>3</sup> Benötigt die oder der Bezugsberechtigte einen erhöhten Brandschutz, hat sie oder er die Kosten zu tragen.

<sup>4</sup> Für Sprinkleranlagen ist eine Sprinklergebühr zu entrichten.

## **Art. 31 2. Hydranten, Schieber**

<sup>1</sup> Das Öffnen, Entlüften und Entleeren der Hydranten sowie das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten.

<sup>2</sup> Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu bewahren und müssen jederzeit zugänglich sein. Sie dürfen nicht durch Material, Bepflanzung, Fahrzeuge oder anderes überdeckt werden.

<sup>3</sup> Die Bezugsberechtigten haben nach vorheriger Rücksprache das Anbringen von Schiebern sowie Schieber- und Hydrantentafeln auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden.

<sup>4</sup> Jede Wasserentnahme ab den Hydranten, ausser zu Lösch- und Übungszwecken der Feuerwehr, ist verboten. Insbesondere ist es verboten, Wasser abzuleiten, um Schwimmbäder, Silos und Jauchegruben zu füllen oder um Autos und landwirtschaftliche Maschinen zu waschen.

<sup>5</sup> Die Gemeinde stellt sicher, dass mindestens alle zwei Jahre die Hydrantenanlagen in Bezug auf Funktionstüchtigkeit und Zugänglichkeit kontrolliert werden. Sie organisiert zudem deren Unterhalt und Wartung.

## **Art. 32 3. Löschwasser**

<sup>1</sup> Die Löschwasserreserven der Reservoirs sind für den Brandfall ständig zu gewährleisten. Über ihren Einsatz entscheidet die zuständige Feuerwehr.

<sup>2</sup> Im Brandfall steht der Feuerwehr der gesamte Wasservorrat zur Verfügung.

**Art. 33 Anschlussleitungen**  
**1. Erstellung, Eigentum**

<sup>1</sup> Die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter Wasserversorgung bestimmt den Anschlusspunkt an die öffentliche Versorgungsleitung, die Leitungsführung, das Material und die Dimension der Anschlussleitungen, soweit möglich unter Berücksichtigung der Wünsche der Bezugsberechtigten.

<sup>2</sup> Die Anschlussleitungen sind von den Bezugsberechtigten auf eigene Kosten unter Beiziehung eines Installationsberechtigten nach den technischen Vorschriften der Wasserversorgung zu erstellen.

<sup>3</sup> Anschlussleitungen gehen nach Fertigstellung, bestandener Druckprobe und mängelfreier Abnahme entschädigungslos ins Eigentum der Gemeinde über.

**Art. 34 2. Unterhalt, Erneuerung, Anpassung und Verlegung**

<sup>1</sup> Die Gemeinde besorgt den Unterhalt der Anschlussleitungen.

<sup>2</sup> Ordentliche Unterhalts- und Reparaturkosten gehen zulasten der Gemeinde, sofern kein schuldhaftes Verhalten der Grundeigentümerschaft oder von Dritten vorliegt.

<sup>3</sup> Reparaturkosten, die durch Überdeckungen von mehr als 1,5 m, Betonplatten oder andere Erschwernisse verursacht werden, gehen jedoch zulasten der Grundeigentümerschaft.

<sup>4</sup> Die Kosten für Leitungsanpassungen oder die Verlegung von Anschlussleitungen hat die Verursacherin oder der Verursacher sowohl im öffentlichen als auch im privaten Grund zu tragen.

<sup>5</sup> Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung und der Haustechnikanlage bis zur Messeinrichtung zeigen, sind der Gemeinde sofort mitzuteilen.

**Art. 35 3. Ausführung**

<sup>1</sup> Die Bezugsberechtigten dürfen den Anschluss an die öffentliche Leitung, den Absperrschieber und die Anschlussleitung nur durch die Gemeinde oder deren Ermächtigte ausführen lassen. Die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter Wasserversorgung ist vor Ausführung der Arbeiten zwingend beizuziehen.

<sup>2</sup> Vor dem Eindecken des Grabens sind die Anschlussleitungen unter Aufsicht der Betriebsleiterin oder des Betriebsleiters Wasserversorgung

oder deren Stellvertretung einer Druckprobe zu unterziehen und durch eine von der Gemeinde bezeichnete Fachperson einzumessen.

<sup>3</sup> Werden diese Bestimmungen missachtet, kann die Gemeinde das Öffnen des Grabens auf Kosten der Bezugsberechtigten verlangen.

## **Art. 36 4. Erdung**

<sup>1</sup> Die Erdung von elektrischen Anlagen ist Sache der Bezugsberechtigten.

<sup>2</sup> Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung benutzt werden. Anschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind elektrisch zu trennen.

<sup>3</sup> Notwendige Änderungen der Erdung werden von den Bezugsberechtigten bezahlt.

## **Art. 37 Wasserzähler** **1. Einbau**

<sup>1</sup> Die Gemeinde entscheidet über die Art der Messeinrichtung. Sie liefert, kontrolliert, unterhält und ersetzt die Messeinrichtung (Wasserzähler) auf ihre Kosten. Das Eigentum bleibt bei der Gemeinde.

<sup>2</sup> Jeder Anschluss erhält in der Regel einen Wasserzähler, über den die gesamte Wassermenge der Bezugsberechtigten gemessen wird.

<sup>3</sup> Der Wasserzähler muss spätestens bei der Bauabnahme frostsicher montiert und für die Gemeinde jederzeit zugänglich sein. Mit der Freilegung des Zugangs verbundene Kosten sind von der Grundeigentümerschaft zu tragen.

<sup>4</sup> Für die Fernablesung der Wasserzähler kann der Gemeinderat bei Neu- und Umbauten den Einbau eines Kabel-Leerrohres zwischen Wasserzähler und Elektrizitätswerk-Verteilkasten auf Kosten der Bezugsberechtigten verlangen.

<sup>5</sup> Es ist verboten, Wasser vor dem Wasserzähler zu entnehmen.

<sup>6</sup> Messeinrichtungen für die Weiterverrechnung des Trinkwassers an Dritte oder eigene Bedürfnisse müssen von der Grundeigentümerschaft auf eigene Kosten angeschafft und unterhalten werden.

<sup>7</sup> Ebenfalls zu Lasten der Grundeigentümerschaft gehen die durch Einhaltung der technischen Vorschriften, insbesondere durch Revision und Kontrolle der Messgenauigkeit, entstehenden Kosten.

8Die privaten Messeinrichtungen fallen nicht ins Eigentum der Gemeinde im Sinne von Art. 37 Abs. 1 des Wasserversorgungsreglements.

## **Art. 38 2. Dimensionierung, Standort**

1Die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter Wasserversorgung bestimmt die erforderliche Dimensionierung. Die Grundeigentümerschaft hat der Gemeinde die dazu notwendigen Angaben über die Hausinstallation kostenlos zur Verfügung zu stellen.

2Der Standort der Wasserzähler wird von der Betriebsleiterin oder dem Betriebsleiter Wasserversorgung unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Bezugsberechtigten bestimmt. Diese haben den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Ist im Gebäude kein frostsicherer oder geeigneter Platz vorhanden, wird zu Lasten der Grundeigentümerschaft ein Wasserzählerschacht erstellt.

## **Art. 39 3. Schutz der Wasserzähler**

1Änderungen am Wasserzähler dürfen nur durch die Gemeinde oder deren Beauftragte vorgenommen werden.

2Die Bezugsberechtigten haften für fahrlässige und vorsätzliche Beschädigungen des Wasserzählers, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, namentlich auch wegen eines unterlassenen Schutzes durch bauliche Mängel.

## **Art. 40 4. Störungen und Revision**

1Störungen des Wasserzählers sind der Gemeinde sofort zu melden.

2Die Gemeinde behebt Störungen und revidiert oder erneuert die Wasserzähler nach Bedarf auf ihre Kosten.

3Die Bezugsberechtigten können jederzeit eine Prüfung des Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel oder eine fehlerhafte Zählerangabe, welche ohne Einwirkung von aussen entstanden ist, festgestellt, so übernimmt die Gemeinde die Prüfungs- und Reparaturkosten, andernfalls tragen diese die Bezugsberechtigten.

4Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung der Verbrauchsgebühr auf das Ergebnis des Durchschnittsverbrauchs der drei vorangegangenen Jahre abgestellt. Als fehlerhafte Angabe gilt, wenn die Prüfung durch eine anerkannte Stelle ergibt, dass der Messfehler die gesetzlichen Fehlergrenzen überschreitet. In Streitfällen ist der Befund des

Eidgenössischen Instituts für Metrologie (METAS) massgebend. Die Kosten für diese Überprüfung gehen zu Lasten der Bezugsberechtigten.

#### **Art. 41 5. Ablesung**

<sup>1</sup> Die Ableseart und die Ableseperiode werden von der Gemeinde festgelegt. Zusätzliche Ablesungen ausserhalb der ordentlichen Termine sind kostenpflichtig. Die Grundeigentümerschaft kann entschädigungslos aufgefordert werden, eine Selbstablesung durchzuführen.

<sup>2</sup> Private Wasserzähler, die der Ermittlung von Abwassergebühren dienen, können durch die Wasserversorgung kostenpflichtig abgelesen werden.

#### **Art. 42 6. Fernablesung, Smart Metering**

<sup>1</sup> Die Gemeinde muss den Bezugsberechtigten auf Anfrage die technischen Spezifikationen ihrer Wasserzähler bekannt geben.

<sup>2</sup> Die Gemeinde ist berechtigt, die Wasserzählerstände mittels Fernablesung festzustellen.

<sup>3</sup> Kann ein intelligentes Messsystem nicht installiert werden, weil die Bezugsberechtigten dessen Einsatz verweigern, so können die dadurch entstehenden Mehrkosten der Messung vom Zeitpunkt der Verweigerung an individuell in Rechnung gestellt werden.

<sup>4</sup> Die Gemeinde ist verpflichtet, ein detailliertes technisches und organisatorisches Konzept auszuarbeiten, um zu gewährleisten, dass die rechtlichen Vorgaben bei der Anwendung von Smart Metering, insbesondere im Bereich des Datenschutzes (Datenvermeidung, Datensparsamkeit und Datensicherheit), jederzeit eingehalten werden.

<sup>5</sup> Neben der Übermittlung der verbrauchten Wassermengen zwecks Rechnungsstellung können Daten für die folgenden Zwecke elektronisch gespeichert und gegebenenfalls versendet werden (abschliessende Aufzählung):

1. Gewährleistung eines sicheren und effizienten Betriebes;
2. Lokalisierung von Leckagen und Rohrbrüchen;
3. Plausibilisierung der Verrechnung;
4. Lasten-Management;
5. Rückfluss-Alarm;
6. Alarm "trockener Zähler";
7. Manipulationsalarm;
8. Kontrolle der Wasser- und Umgebungstemperatur;

9. Feststellung der Höchst- und Mindestdurchflussmengen;
10. Alarm für eine Über-/Unterdimensionierung des Zählers.

## **Art. 43 Hausinstallationen**

### **1. Erstellung, Instandhaltung**

<sup>1</sup> Die Bezugsberechtigten haben die Hausinstallation auf eigene Kosten zu erstellen, zu unterhalten und zu erneuern.

<sup>2</sup> Nur fachkundige und anerkannte Unternehmen der Wasserversorgung dürfen Hausinstallationen ausführen. Die berechtigte Unternehmung muss Installationsarbeiten vor der Ausführung mit einem Antrag der Gemeinde melden. Die nötigen Planunterlagen sind dem Antrag beizulegen.

<sup>3</sup> Die Fertigstellung von Installationsarbeiten ist der Wasserversorgung umgehend und unaufgefordert zu melden, damit diese bei Bedarf eine Abnahme vornehmen kann.

<sup>4</sup> Nicht meldepflichtig sind Installationsarbeiten und das Auswechseln von Auslaufarmaturen mit gleichen Belastungswerten an die bestehende Installation.

<sup>5</sup> Die Hausinstallationen und die daran angeschlossenen Einrichtungen müssen so gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass sie keine negativen Auswirkungen auf den regulären Wasserversorgungsbetrieb haben können.

<sup>6</sup> Unmittelbar beim Wasserzähler ist ein Rückflussverhinderer einzubauen. Die Kosten für den Einbau obliegen den Bezugsberechtigten. Das Eigentum verbleibt bei den Bezugsberechtigten.

## **Art. 44 2. Technische Vorschriften**

<sup>1</sup> Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Hausinstallationen sind die aktuellen Richtlinien für die Erstellung von Wasserinstallationen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) einzuhalten. Die Gemeinde kann abweichende Vorschriften erlassen.

<sup>2</sup> Die Installation von Trinkwasser-Nachbehandlungsanlagen hat gemäss der eidgenössischen Lebensmittelverordnung zu erfolgen. Die installierten Anlagen müssen durch den SVGW zugelassen sein.

### **Art. 45 3. Installationsbewilligung**

<sup>1</sup> Die Bewilligung zur Ausführung von Arbeiten an Hausinstallationen und Wasserapparaten (Installationsbewilligung) wird von der Gemeinde an Unternehmen erteilt, die in der Lage sind, Hausinstallationsarbeiten fachgerecht auszuführen. Voraussetzung für die Erteilung der Bewilligung ist, dass die Inhaberin oder der Inhaber der Firma oder deren technische Leiterin oder technischer Leiter über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügt, den Betrieb persönlich leitet und Gewähr zur Einhaltung des Stands der Technik bietet.

<sup>2</sup> Als Ausweis für die entsprechenden Fachkenntnisse gilt das eidgenössische Diplom als:

1. Sanitärtechnikerin, Sanitärtechniker;
2. Sanitärinstallateurin, Sanitärinstallateur;
3. Sanitärzeichnerin, Sanitärzeichner;
4. oder eine gleichwertige Ausbildung nach den Richtlinien des SVGW.

<sup>3</sup> Eine von der Gemeinde erteilte Installationsbewilligung erlischt, wenn:

1. das Unternehmen seine Geschäftstätigkeit einstellt;
2. eine der Voraussetzungen, die für die Erteilung massgebend waren, dahingefallen ist. Das ist insbesondere der Fall, wenn die Person, welche über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügt hat, aus dem Unternehmen ausscheidet.

<sup>4</sup> Der Entzug der Installationsbewilligung kann von der Gemeinde jederzeit aus wichtigen Gründen verfügt werden, insbesondere wenn das Unternehmen oder sein Personal gegen allgemeine Vorschriften oder gegen spezielle Weisungen der Gemeinde handelt; ferner, wenn das Unternehmen wiederholt und trotz vorangegangener Mahnung Arbeiten an nicht-berechtigte Dritte übergibt oder von unberechtigten Dritten ausgeführte Arbeiten unter seinem Namen meldet.

<sup>5</sup> In Bezug auf spezielle Hausinstallationen oder spezielle Wasserapparate kann die Gemeinde an Unternehmen innerhalb und ausserhalb ihres Wasserversorgungsgebietes auf bestimmte oder unbestimmte Zeit Spezialbewilligungen erteilen, die nur zur Ausführung der darin bezeichneten Arbeiten berechtigen. Die für Installationsbewilligungen geltenden Vorschriften sind sinngemäss anzuwenden. Die Gemeinde bestimmt nach ihrem Ermessen die erforderlichen Fachkenntnisse und deren Nachweis. Sie kann auch eine Prüfung anordnen.

#### **Art. 46 4. Abnahme der Hausinstallation**

<sup>1</sup> Jede Hausinstallation muss vor deren Inbetriebnahme durch die Gemeinde abgenommen werden. Die Gemeinde übernimmt jedoch durch die Abnahme keine Haftung für die ausgeführte Arbeit oder für die installierten Apparaturen.

<sup>2</sup> Eine Abnahmepflicht durch die Betriebsleiterin oder den Betriebsleiter Wasserversorgung besteht für folgende Anlagen:

1. Regenwassernutzungsanlagen;
2. Schwimmbäder, Schwimmteiche und Brunnen;
3. Installationen in Industrie-, Landwirtschafts- und Gewerbebauten;
4. Liegenschaften mit einem zusätzlichen, privaten Wasseranschluss;
5. Aufbereitungsanlagen und Nachbehandlungsanlagen.

<sup>3</sup> Die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter Wasserversorgung entscheidet, ob weitere Anlagen einer Abnahmepflicht unterstehen.

<sup>4</sup> Die Kosten der Abnahme gehen zu Lasten der Bezugsberechtigten und werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

#### **Art. 47 5. Mängelbehebung**

<sup>1</sup> Die Bezugsberechtigten haben bei vorschriftswidrig ausgeführten oder unterhaltenen Hausinstallationen die Mängel innert der von der Gemeinde festgelegten Frist auf eigene Kosten beheben zu lassen. Wird dies unterlassen, kann die Gemeinde die Mängel auf Kosten der Bezugsberechtigten beheben lassen.

#### **Art. 48 6. Kontrollrecht**

<sup>1</sup> Die zuständigen Organe der Gemeinde sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen. Für die Kontrolle der Anschlussleitungen, Hausinstallationen und zur Abnahme des Zählerstandes ist ihnen zu angemessener Zeit und bei Störungen jederzeit Zutritt zu den entsprechenden Grundstücken, Räumlichkeiten und Anlagen zu gewähren.

<sup>2</sup> Die Gemeinde ist in begründeten Fällen berechtigt, auf Kosten der Bezugsberechtigten eine Installationskontrolle durchzuführen bzw. geeignete Einrichtungen zur Vermeidung eines Rückflusses ins Netz zu fordern und durchzusetzen.

<sup>3</sup> Die Bezugsberechtigten sind verpflichtet, bei den Kontrollarbeiten mitzuwirken und diese zu erleichtern.

## **Art. 49 7. Nutzung von Brauch-, Regen- und Privatwasser**

<sup>1</sup> Die Nutzung von Brauch-, Regen- und Privatwasser von privaten Anlagen bedingt ein von der Trinkwasserversorgung getrenntes Leitungsnetz. Eine direkte Verbindung zwischen den beiden Leitungsnetzen ist nicht gestattet. Es gelten die jeweils aktuellen Richtlinien des SVGW.

<sup>2</sup> Entnahmestellen von Brauch-, Regen- und Privatwasser sind immer zu beschriften.

## **IV. FINANZIERUNG**

### **Art. 50 Mittel**

<sup>1</sup> Die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung, Verzinsung, Rückstellung und Abschreibung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen werden gedeckt durch Anschluss- und Betriebsgebühren, Baubeiträge der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger, allfällige Bundes- und Kantonsbeiträge, Beiträge der Nidwaldner Sachversicherung (NSV) sowie Beiträge der Politischen Gemeinde für den Brandschutz und Erträge aus eigener Stromproduktion.

### **Art. 51 Grundsätze**

<sup>1</sup> Die Rechnung der Wasserversorgung wird als Spezialfinanzierung geführt. Sie ist verursachergerecht und kostendeckend auszugestalten.

<sup>2</sup> Die Gemeinde erhebt von den Bezugsberechtigten eine Anschlussgebühr, Baubeiträge und jährliche Betriebsgebühren.

<sup>3</sup> Die Gebühren müssen mittel- bis langfristig die Aufwendungen der Wasserversorgung decken.

<sup>4</sup> Die Finanzierung hat sich an den Empfehlungen des SVGW zu orientieren.

### **Art. 52 Gebühren**

<sup>1</sup> Die Tarife und Gebühren sind im Anhang zu diesem Reglement festgelegt und können vom Gemeinderat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums angepasst werden.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat hat die Tarife und Gebühren periodisch zu überprüfen. Dazu sind die jeweils neuen rechtlichen, ökonomischen und technischen Rahmenbedingungen und Erkenntnisse zu berücksichtigen.

## **Art. 53 Anschlussgebühren**

### **1. Grundsätze**

<sup>1</sup> Wer sein Grundstück oder Objekt direkt oder indirekt an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde Stans anschliesst, hat eine Anschlussgebühr zu entrichten.

<sup>2</sup> Die Anschlussgebühr dient primär zur Deckung der Kosten für die Erstellung und den Ausbau der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen.

## **Art. 54 2. Berechnung**

<sup>1</sup> Die Anschlussgebühren werden gestützt auf das Volumenmodell oder das Flächenmodell berechnet. Im Anhang wird festgelegt, in welcher Zone welches Modell angewendet wird. Der Gemeinderat kann den Anhang unter Vorbehalt des fakultativen Referendums anpassen.

<sup>2</sup> Das massgebende Volumen wird wie folgt berechnet:

*Massgebendes Volumen in m<sup>3</sup> =  
anrechenbare Grundstücksfläche in m<sup>2</sup> (aGSF) gemäss Anhang 1 der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) x max. Überbauungsziffer in % (ÜZ) x Höchstanteil Hauptbauten in % (HB) x max. Gesamthöhe in m.*

<sup>3</sup> In Zonen, in denen im Bau- und Zonenreglement keine Überbauungsziffer oder Gesamthöhe festgelegt ist, wird die Gebühr aufgrund des realisierten Gebäudevolumens gemäss der Norm 416 des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA) berechnet.

<sup>4</sup> Die massgebende Fläche wird wie folgt festgelegt:

*Massgebende Fläche in m<sup>2</sup> =  
anrechenbare Gebäudefläche (aGbF) gemäss Anhang 1 IVHB.*

<sup>5</sup> Die Anschlussgebühr ergibt sich aus dem massgebenden Volumen multipliziert mit der Volumengebühr bzw. aus der massgebenden Fläche multipliziert mit der Flächengebühr gemäss Anhang zum Reglement.

<sup>6</sup> Der Gemeinderat kann auf schriftliches Gesuch hin die ordentlich berechneten Anschlussbeiträge um höchstens 30 Prozent ermässigen, wenn:

1. die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller mehrere industrielle oder gewerbliche Bauten und Anlagen innerhalb desselben Betriebsareals in der Industriezone 1 oder 2 erstellt;

2. diese Bauten und Anlagen gesamthaft ein Bauvolumen mit einer Versicherungssumme der NSV von mindestens CHF 100'000'000 erreichen;
3. sämtliche Bauten und Anlagen binnen 10 Jahren gebaut werden; und
4. die Grundeigentümerschaft einen Vertrag mit dem Gemeinderat abschliesst.

<sup>7</sup> Die Ermässigung wird binnen der Frist gemäss Art. 54 Abs. 6 Ziff. 3 für alle industriellen oder gewerblichen Bauten und Anlagen innerhalb des Betriebsareals gewährt, auch wenn die einzelne Baute oder Anlage das erforderliche Bauvolumen nicht erreicht.

<sup>8</sup> Der Vertrag ist durch den Gemeinderat auf Kosten der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers im Grundbuch anmerken zu lassen.

<sup>9</sup> Für Bauten und Anlagen mit Löschwassereinrichtung beträgt die Ermässigung höchstens 25 Prozent.

<sup>10</sup> Nach Ablauf der Frist wird die Grundeigentümerschaft nachzahlungspflichtig, wenn die Voraussetzungen gemäss Art. 54 Abs. 6 rückblickend nicht erfüllt sind.

<sup>11</sup> Bei landwirtschaftlichen Gebäuden mit Privatwasser kann der Gemeinderat die Anschlussgebühr herabsetzen, wenn der Anschluss an die Gemeindewasserversorgung nur für einen kleinen Teil des Gebäudes aus lebensmittelrechtlichen Gründen erforderlich ist.

## **Art. 55 Betriebsgebühren**

### **1. Grundsätze**

<sup>1</sup> Wer sein Grundstück oder Objekt direkt oder indirekt an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde Stans anschliesst, hat Betriebsgebühren zu entrichten.

<sup>2</sup> Die jährliche Betriebsgebühr dient primär zur Deckung der Kosten für den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sowie der Kosten für Wasserbezüge von Dritten.

<sup>3</sup> Sind für die Ermittlung der Gebühr keine oder ungenügende Angaben erhältlich, ermittelt der Gemeinderat den Wasserverbrauch nach Erfahrungszahlen entsprechender Vergleichsobjekte. Der Gemeinderat kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse die Installation von Messanlagen verlangen.

<sup>4</sup> Die verursachergerechte Weiterverrechnung der Betriebsgebühren ist Sache der Grundeigentümerschaft.

## **Art. 56 2. Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Die Betriebsgebühren setzen sich zusammen aus den Bereitstellungsgebühren und der Mengengebühr pro m<sup>3</sup> bezogenes Frischwasser.

<sup>2</sup> Für Industrie- oder Gewerbebetriebe mit überdurchschnittlich hohem Frischwasserverbrauch oder überdurchschnittlichen Forderungen im Bereich des Brandschutzes kann zusätzlich eine Sondergebühr erhoben werden.

## **Art. 57 3. Bereitstellungsgebühren** **a) Grundsätze**

<sup>1</sup> Die Bereitstellungsgebühren pro Verrechnungsperiode setzen sich zusammen aus:

1. Bereitstellungsgebühr pro Nutzung (pro Wohneinheit gemäss Wohnungsregister, pro Ferienwohnung bzw. Ferienhaus sowie pro Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetrieb und pro Sprinkleranschluss);
2. Bereitstellungsgebühr pro Wasserzähler, je nach Zählergrösse (Zählerleistung). Wird bei Gebäuden das Wasser für Löschwasser und die Hausinstallation zusammen gemessen, so ist die errechnete Zählergrösse der Hausinstallation massgebend;
3. Bereitstellungsgebühr für Löschwasser (pro Wohneinheit gemäss Wohnungsregister, pro Ferienwohnung bzw. Ferienhaus sowie pro Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetrieb), unabhängig ob diese an der Wasserversorgung angeschlossen sind oder nicht, sofern die Gebäude im Hydrantenbereich liegen bzw. die Löschanlagen der Wasserversorgung für die Einsatztaktik der Feuerwehr für die Gebäude vorgesehen sind.

## **Art. 58 b) Berechnung**

<sup>1</sup> Die Bereitstellungsgebühr wird wie folgt berechnet:

*Bereitstellungsgebühr = Nutzungsgebühr [CHF] + Wasserzählergebühr [CHF] + Löschwassergebühr [CHF]*

## **Art. 59 4. Mengengebühren** **a) Grundsätze**

<sup>1</sup> Grundlage für die Bemessung der Mengengebühr ist der Frischwasserverbrauch der abgelaufenen Verrechnungsperiode.

<sup>2</sup> Die Mengengebühr wird aufgrund der bezogenen Wassermenge erhoben. Zur Bemessung der bezogenen Menge gelten die jährlichen Ablesungen der Wasserzähler.

#### **Art. 60      b) Berechnung**

<sup>1</sup> Die Mengengebühr wird wie folgt berechnet:

*Mengengebühr = bezogene Frischwassermenge [m<sup>3</sup>] x Gebühr pro m<sup>3</sup> Frischwasser [CHF/m<sup>3</sup>]*

#### **Art. 61      Temporärer Wasserbezug**

<sup>1</sup> Der temporäre Wasserbezug ist gebührenpflichtig.

<sup>2</sup> Der Wasserbezug kann pauschal oder über Wasserzähler in Rechnung gestellt werden. Die Montage- und Unterhaltskosten der Wasserzähler tragen die Bezugsberechtigten.

#### **Art. 62      Bauwassergebühr**

<sup>1</sup> Der Bezug von Bauwasser ist gebührenpflichtig.

<sup>2</sup> Die Verrechnung der Bauwassergebühr erfolgt in der Regel in Prozenten der Anschlussgebühren oder mittels Wasserzähler. Der Einbau eines Wasserzählers wird durch die Gemeinde bewilligt oder vorgeschrieben.

<sup>3</sup> Die Montage- und Unterhaltskosten der Wasserzähler tragen die Bezugsberechtigten.

#### **Art. 63      Baukostenträger** **1. Basisanlagen**

<sup>1</sup> Für die Baufinanzierung von Basisanlagen der Wasserversorgung, wie Wassergewinnungs-, Speicher-, Regel-, Förder- und Transportanlagen, können zusätzlich Baukostenbeiträge von der folgenden Grundeigentümerschaft erhoben werden:

1. Grundeigentümerschaft von anzuschliessenden oder im Brandschutz stehenden Liegenschaften, wenn sie den Bau der Basisanlagen verursachen oder durch den Bau besondere Vorteile erhalten oder damit ganze Gebiete neu erschlossen werden;
2. Grundeigentümerschaft, deren Objekte besondere Anforderungen an die Löschwasserversorgung stellen;
3. später anschliessende Grundeigentümerschaft, soweit sie aus bestehenden Basisanlagen, an die Beiträge entrichtet worden sind, Nutzen zieht.

## **Art. 64 2. Erschliessung**

<sup>1</sup>An den Bau von Hauptleitungen (Groberschliessungen) und Versorgungsleitungen (Feinerschliessungen) können zusätzlich zur Anschlussgebühr von der Grundeigentümerschaft anzuschliessender oder dem Brandschutz zu unterstellender Liegenschaften Baukostenbeiträge in folgenden Fällen erhoben werden:

1. bei der Erschliessung von Bauland;
2. bei der Erschliessung einzelner Objekte, wenn dadurch die Hausanschlussleitung verkürzt wird;
3. an bestehende Leitungen, wenn diese im Hinblick auf die künftige Entwicklung grösser dimensioniert worden sind;
4. falls die Objekte besondere Anforderungen an die Löschwasserversorgung stellen;
5. wenn die Objekte in der Landwirtschaftszone gemäss Zonenplan der Gemeinde erstellt werden.

## **Art. 65 3. Berechnungsgrundlagen**

<sup>1</sup>Bei der Berechnung des Baukostenbeitrages sind die Wirtschaftlichkeit der Anlagen für die Versorgung sowie die daraus entstehenden Vorteile für die beitragspflichtige Grundeigentümerschaft angemessen zu berücksichtigen.

<sup>2</sup>Die Baukostenbeiträge dürfen die Gesamtkosten der neu erstellten Anlagen nicht übersteigen.

## **Art. 66 Verwaltungsgebühren**

<sup>1</sup>Für die behördlichen Aufwendungen in Anwendung dieses Reglements wie Prüfung der Gesuche, Beizug von Fachleuten, Erteilung von Anschlussbewilligungen, Kontrolle und Abnahme der Anlagen und administrative Arbeiten erhebt der Gemeinderat Bewilligungs- und Kontrollgebühren sinngemäss nach kantonaler Gebührengesetzgebung.

<sup>2</sup>Die Gemeinde hat zudem Anspruch auf Ersatz der Auslagen.

## **Art. 67 Zahlungspflicht**

<sup>1</sup>Zahlungspflichtig für Anschlussgebühren, Gebühren für temporären Wasserbezug, Bauwassergebühren, Baukostenbeiträge und Verwaltungsgebühren ist die Grundeigentümerschaft im Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

<sup>2</sup> Zahlungspflichtig für die Betriebsgebühren ist die Grundeigentümerschaft im Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

<sup>3</sup> Es kann eine anfechtbare Verfügung verlangt werden.

<sup>4</sup> Bei einer Handänderung haftet die Rechtsnachfolge für die von der Zahlungspflichtigen oder von dem Zahlungspflichtigen noch nicht bezahlten Gebühren und Beiträge.

#### **Art. 68 Wasserentzug**

<sup>1</sup> Ist die Schuldnerin oder der Schuldner der Rechnung mit der Zahlung seit mehr als 60 Tagen im Verzug, kann die Gemeinde die Wasserlieferung unterbrechen, sofern es sich um Wasser handelt, das für den persönlichen Lebensbedarf entbehrlich ist und der Wasserentzug schriftlich angedroht worden ist.

#### **Art. 69 Verzugszins**

<sup>1</sup> Ab 30 Tagen nach Rechnungsstellung ist ein Verzugszins geschuldet. Er richtet sich nach dem vom Regierungsrat für das betreffende Rechnungsjahr für die Steuern festgelegten Verzugszinssatz.

<sup>2</sup> Der Verzugszins ist auch geschuldet, wenn nach der Rechnungsstellung eine Verfügung verlangt oder ein Rechtsmittel ergriffen wird.

#### **Art. 70 Mehrwertsteuer**

<sup>1</sup> Sämtliche Gebühren und Kosten in diesem Reglement und im Anhang sind exklusive Mehrwertsteuer festgelegt.

### **V. RECHTSSCHUTZ- UND STRAFBESTIMMUNGEN**

#### **Art. 71 Rechtsmittel**

<sup>1</sup> Das Einsprache- und Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG)<sup>7</sup> sowie Art. 212 Abs. 1 GemG<sup>3</sup>.

#### **Art. 72 Unberechtigter Wasserbezug**

<sup>1</sup> Wer unberechtigt Wasser bezieht, wird gegenüber der Gemeinde ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

## **Art. 73 Strafbestimmungen**

<sup>1</sup> Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements oder die gestützt darauf erlassenen Einzelverfügungen werden mit Busse gemäss Art. 146 GewG<sup>4</sup> bestraft.

<sup>2</sup> Strafbar sind insbesondere:

1. Wasserverschwendung (Art. 11 Abs. 2);
2. Anschluss an öffentliche Wasserversorgungsanlagen ohne Bewilligung (Art. 14);
3. Widerhandlungen gegen Vorschriften über den Wasserverbrauch (Art. 15 Abs. 4);
4. Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler oder Öffnen von plombierten Absperrventilen (Art. 16 Abs. 5);
5. bauliche Massnahmen an öffentlichen Leitungen ohne Bewilligung (Art. 25);
6. Öffnen, Entlüften und Entleeren von Hydranten sowie das Umstellen von Schiebern durch Unbefugte (Art. 31 Abs. 1);
7. Nutzung der Wasserleitungen für die Erdung (Art. 36 Abs. 2).

## **VI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 74 Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup> In Verfahren, die beim Inkrafttreten dieses Reglements hängig sind, ist das bisherige Recht anwendbar.

<sup>2</sup> Die Betriebsgebühren werden erstmals im Jahr 2026 (Verrechnungsperiode April 2025 bis März 2026) nach dem neuen Reglement verrechnet.

### **Art. 75 Aufhebung bisherigen Rechts**

<sup>1</sup> Das Wasserversorgungsreglement der Wasserversorgung Stans vom 2. Dezember 1994 sowie das Gebührenreglement der Wasserversorgung vom 19. Dezember 1994 werden per Inkrafttreten des vorliegenden Reglements aufgehoben.

### **Art. 76 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Die Bestimmungen dieses Wasserversorgungsreglements treten unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat gleichzeitig wie das neue Bau- und Zonenreglement in Kraft.

Stans, 22. Mai 2024

Im Namen der Aktivbürgerinnen und  
Aktivbürger

Gemeindepräsident  
*Lukas Arnold*

Gemeindegemeinschafterin  
*Bernadette Würsch*

---

<sup>1</sup> von der Gemeindeversammlung beschlossen am 22. Mai 2024; mit Beschluss Nr. 614 vom Regierungsrat genehmigt am 24. September 2024; Inkrafttreten am 1. Januar 2025

<sup>2</sup> NG 111

<sup>3</sup> NG 171.1

<sup>4</sup> NG 631.1

<sup>5</sup> SR 531.32

<sup>6</sup> NG 266.1

<sup>7</sup> NG 265.1

## **ANHANG**

### **1. Anschlussgebühren**

#### **1.1 Allgemeine Grundsätze**

- 1.1.1 Bei An-, Aus- und Erweiterungsbauten sowie bei Ersatzbauten, die bereits an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen angeschlossen sind, ist eine Nachgebühr zu bezahlen. Ist die neu errechnete Anschlussgebühr tiefer als der schon bezahlte Betrag (Grundlage für die Ermittlung der bereits bezahlten Anschlussgebühr = 1,50 % der aktuellen Brandversicherungsschätzung der Nidwaldner Sachversicherung), erfolgt keine Rückerstattung. Bei Abparzellierungen von Grundstückflächen sowie bei Verminderung des Gebäudevolumens besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bezahlter Gebühren.
- 1.1.2 Bei An-, Aus- und Erweiterungsbauten wird auf die Erhebung der Nachgebühr verzichtet, sofern die Differenz zwischen den Brandversicherungsschätzungen der Nidwaldner Sachversicherung vor Baubeginn und nach Bauvollendung:
1. weniger oder gleich CHF 100'000; oder
  2. weniger oder gleich 10 % beträgt.
- 1.1.3 Werden Objekte und Anlagen entfernt, für welche eine Anschlussgebühr entrichtet wurde, so erfolgt keine Rückerstattung der Anschlussgebühr. Gleiches gilt für einen allfälligen Minderbetrag, der durch die Änderung der Berechnungsweise gegenüber dem alten Reglement entsteht.

#### **1.2 Tarife**

- 1.2.1 Der Volumentarif ( $m^3$ ) in der Wohnzone, Kernzone, Zentrumszone, Wohn- und Gewerbezone, Zone für öffentliche Zwecke, Sondernutzungszone Bahnhof und ausserhalb der Bauzone beträgt CHF 9.
- 1.2.2 Der Flächentarif ( $m^2$ ) in der Industriezone, Gewerbezone, Zone für Sport- und Freizeitanlagen und Sondernutzungszone Grüngutverwertungsanlage beträgt CHF 55.

- 1.2.3 Gewährte Boni, namentlich Qualitätsboni bei Gestaltungsplänen und Nutzungsboni für Organisationen des gemeinnützigen Wohnungsbaus, sind bei der Berechnung des massgebenden Volumens zu berücksichtigen.
- 1.2.4. Eine Nutzungsübertragung gemäss Baugesetz wird nicht berücksichtigt.

## **2. Betriebsgebühren**

### **2.1 Bereitstellungsgebühr pro Nutzung**

- 2.1.1 Die Bereitstellungsgebühr pro Verrechnungsperiode und pro Wohneinheit gemäss Wohnungsregister, pro Ferienwohnung bzw. Ferienhaus sowie pro Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetrieb beträgt CHF 70.
- 2.1.2 Für Wohneinheiten bis 2 ½-Zimmer gemäss Wohnungsregister beträgt die Bereitstellungsgebühr CHF 40.
- 2.1.3 Die Bereitstellungsgebühr für einen Sprinkleranlagenanschluss beziffert sich pro Verrechnungsperiode je nach Nennweite der Wasserzuleitung (DN) auf:
  - 1. 100 mm = CHF 300
  - 2. 125 mm = CHF 450
  - 3. 150 mm = CHF 675
  - 4. 200 mm = CHF 1'013

### **2.2 Bereitstellungsgebühr pro Wasserzähler**

- 2.2.1 Die Bereitstellungsgebühr beziffert sich pro Verrechnungsperiode und Zähler je nach Zählergrösse auf:
  - 1. 20 mm = CHF 40
  - 2. 25 mm = CHF 120
  - 3. 32 mm = CHF 340
  - 4. 40 mm = CHF 530
  - 5. 50 mm = CHF 710
  - 6. 65 mm = CHF 1'700
  - 7. 80 mm = CHF 2'700
  - 8. 100 mm = CHF 5'000
  - 9. 150 mm = CHF 8'000

### **2.3 Bereitstellungsgebühr für Löschwasser**

- 2.3.1 Die Bereitstellungsgebühr für Löschwasser wird pro Wohneinheit gemäss Wohnungsregister, pro Ferienwohnung bzw. Ferienhaus sowie pro Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetrieb pro Verrechnungsperiode berechnet und beträgt CHF 40.
- 2.3.2 Für Wohneinheiten bis 2 ½-Zimmer gemäss Wohnungsregister beträgt die Bereitstellungsgebühr CHF 25.

### **2.4 Mengengebühr**

- 2.4.1 Die Mengengebühr wird aufgrund der bezogenen Wassermenge pro Verrechnungsperiode in m<sup>3</sup> berechnet und beträgt CHF 0.75/m<sup>3</sup> Frischwasser.

## **3. Übrige Gebühren**

### **3.1 Temporärer Wasserbezug**

- 3.1.1 Wo der Einbau eines Wasserzählers nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich ist, wird eine Pauschalgebühr verrechnet. Die Gebühr beträgt je nach Dauer und Menge des Wasserbezuges minimal CHF 100 und maximal CHF 500.
- 3.1.2 Kurzzeitiger Wasserbezug für öffentliche Zwecke, nicht kommerzielle Veranstaltungen, Versickerungsversuche, Strassenbau- und Kanalisationsarbeiten etc. ist in der Regel gebührenfrei.

### **3.2 Bauwassergebühr**

- 3.2.1 Für Neubauten beträgt die Gebühr für den Bezug von Bauwasser 1,5 % der Anschlussgebühren, minimal CHF 100.
- 3.2.2 Bei An-, Aus- und Erweiterungsbauten sowie bei Ersatzbauten erfolgt der Bezug von Bauwasser ab dem Wasserzähler (bestehende Installation).
- 3.2.3 Sämtliche Kosten für den Einbau eines Wasserzählers gehen zu Lasten der Wasserbezügerin oder des Wasserbezügers. Die Gebühr beträgt minimal CHF 250.

#### **4. Weitere Bestimmungen**

##### **4.1 Mehrwertsteuer**

4.1.1 Sämtliche Gebühren und Kosten sind exklusive Mehrwertsteuer.